

Stellungnahme zur Verwaltungsregelung zur Anwendung der FRL Schulsozialarbeit

„Verunsicherung zum Jahresende“

Am 20.11.2020 wurde eine Verwaltungsregelung zur Anwendung der FRL Schulsozialarbeit erlassen, die ab 01.01.2021 in Kraft treten wird. An der Entwicklung der Verwaltungsregelung waren sowohl das Sächsische Sozialministerium, das Landesjugendamt als auch der Kommunale Sozialverband beteiligt. Ziel – so der Tenor aus dem Sozialministerium - war es, Klarstellungen im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns der Bewilligungsbehörde bei der Anwendung der FRL Schulsozialarbeit zu treffen.

Die aktuelle Verwaltungsregelung geht in einigen Punkten deutlich über die Regelungen der Förderrichtlinie (FRL) vom März 2020 hinaus und greift dadurch direkt in die laufenden Planungen und Antragstellungen für 2021 ein. Die damit verbundenen Einschnitte können teils gravierend sein.

Dazu zählen u. a.:

Mindeststellenanteil je Schulsozialarbeiter*in

Dazu finden sich in mehreren Gliederungspunkten folgende Aussagen:

- III (1): „... Nach Abschnitt IV Ziffer 3 Buchstabe c der FRL Schulsozialarbeit soll der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte (an einer Oberschule Anm. d. V.) in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VzÄ erfolgen.“
- III (2): „Eine Unterschreitung der 1,0 VzÄ an einer Oberschule in öffentlicher Trägerschaft kann im begründeten Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wobei jedoch die jeweilige Fachkraft mindestens mit einem Stellenumfang von 0,75 VzÄ tätig sein und diese Unterschreitung in der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung festgehalten sein muss. ...“
- IV.6. (1): „... Werden mehrere Fachkräfte an einem Schulstandort gefördert, soll der Stellenanteil je Fachkraft mindestens 0,75 VzÄ betragen. Nach Möglichkeit sollen mehrere Fachkräfte an einem Schulstandort in einem gemischtgeschlechtlichen Team arbeiten.“

Hier stellen sich folgende Fragen:

- Was passiert mit den Kolleg*innen, die aktuell unter 0,75 VzÄ arbeiten? In der Stadt Leipzig betrifft dies allein 19 Projekte.
- Wie sollen Träger mit dem Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit umgehen?
- Wie kann die in den Fachstandards geforderte Parität eingehalten werden, wenn Teams mit z.B. 2 x 0,5 VzÄ aufgelöst werden müssen?
- Warum wird nicht – wie in der prozessbegleitenden Evaluierung des Landesprogramms Schulsozialarbeit in Sachsen, Seite 122 ausgeführt – den Empfehlungen gefolgt, die Vorgabe

zu den VZÄ zu lockern und der lokalen Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den Schulen die Entscheidung zu überlassen, wie viele VZÄ an einer Oberschule eingesetzt werden?

IV. 7. Pauschalsatz für Sachausgaben, Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben

Hier wird, wie in der FRL, eine Pauschale in Höhe von insgesamt 7.000,00 € je 1,0 VZÄ festgelegt, wobei ein Nachweis der Einzelposten an den Freistaat nicht erfolgen muss. Erstmals könnte hieraus - so die Meinung der Autor*innen der aktuellen Verwaltungsregelung - auch eine Teamleitung finanziert werden. Dies ist erfreulich, scheint aber bei der eingeführten Höhe der Sachkostendeckelung, durch die u. a. auch Ausgaben wie Verwaltung, Arbeitsmaterialien, Fortbildungen, Fahrtkosten, Projektmittel, technische Infrastruktur finanziert werden sollen, unrealisierbar.

Die Berechnung des Pauschalsatzes, beruhend auf einer statistischen Auswertung der Sachausgaben aus dem Jahr 2019, erscheint hier wenig zielführend, da einerseits eine erhebliche Aufgabenerweiterung (Teamleitung) angenommen, andererseits aber mit Kosten aus 2019 gearbeitet wird.

Insgesamt begrüßenswert ist, dass Schulsozialarbeit an Schulen in freier Trägerschaft ausdrücklich als förderfähig benannt wird (Punkt I (2)), als auch dass ein Vorrang von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe als Anstellungsträger für Schulsozialarbeitende festgelegt wurde. Außerdem wird klargestellt, dass dem Anstellungsträger „die Personalverantwortung einschließlich der Fachaufsicht“ obliegt. Dies mag selbstverständlich klingen, wurde von einzelnen Jugendämtern im Freistaat bisher aber anders gesehen (Punkt II).

Unsere Position/ Forderung:

Die Anwendung und Einführung der neuen Regelungen muss verschoben werden - unbedingt aber in Bezug auf die neu eingeführten Mindeststellenanteile.

Bis dahin sollte zu dieser Regelung eine Fachdiskussion geführt werden, die alle Auswirkungen im Blick behält, sowohl im Sinne einer bestmöglichen, hochqualitativen Arbeit für die Schülerinnen und Schüler als auch in Hinblick auf eine familienbewusste Arbeitsorganisation der Schulsozialarbeitenden.

Gerade unter den stark verunsichernden Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie ist eine Bestandskraft bestehender Arbeitsverhältnisse absolut wünschens- und unterstützenswert.

Zur Höhe einer angemessenen Ausstattung mit Sachmitteln und Verwaltungskosten bedarf es ebenfalls einer fachlichen und nicht rein fiskalischen Diskussion, da die Bandbreite der dadurch zu realisierenden Aufgaben unrealistisch erscheint.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen e.V. wünscht sich als Fachverband der Schulsozialarbeiter*innen im Freistaat eine bessere Kommunikation mit den zuständigen Behörden des Landes im Vorfeld von anstehenden Regelungen, um die Tragfähigkeit von Förderrichtlinien und Konzepten und entsprechenden Verwaltungsregelungen zu verbessern. Der Wille zur Kooperation ist in mehreren Gesprächen mit verschiedenen Akteur*innen stetig angezeigt worden und ist für einen konstruktiven und professionellen Ausbau der Schulsozialarbeit in Sachsen weiterhin eines unserer Ziele.

Bildungsreferent*innen und Vorstand der LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V.